

# AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

## Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken

(1. Juli bis 31. Dezember 2024)

### A. VORBEMERKUNGEN

Gemäss Art. 66 Abs. 5 VSB 20 orientiert die Aufsichtskommission – unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses – die Banken und die Öffentlichkeit periodisch über ihre Entscheidungspraxis. Gestützt auf diese Bestimmung<sup>1</sup> veröffentlicht die Aufsichtskommission seit der Schaffung der Standesregeln im Jahre 1977 (VSB 77) alle drei bis sechs Jahre einen entsprechenden, umfangreichen Tätigkeitsbericht. Der jüngste solche Tätigkeitsbericht betrifft die Jahre 2017 bis 2021.<sup>2</sup>

Im Jahre 2007 hatte die Aufsichtskommission damit begonnen, in kürzeren Abständen und in Ergänzung zu den traditionellen, auch der Öffentlichkeit zugänglichen Tätigkeitsberichten die Banken über die wichtigsten Entscheide zu orientieren. Eine erste solche Orientierung über die „Leading Cases“ der Aufsichtskommission erfolgte am 18. Januar 2007. Nachdem diese „Leading Cases“ zunächst noch in unterschiedlichen Abständen veröffentlicht wurden, publiziert die Aufsichtskommission seit dem Jahre 2017 regelmässig zweimal pro Jahr die Leading Cases des jeweils vorangegangenen Halbjahres.<sup>3</sup> Mit der vorliegenden Orientierung informiert die Aufsichtskommission über die neuesten, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 ergangenen „Leading Cases“.

### B. VERFAHRENSFRAGEN

In dieser Berichtsperiode hatte die Aufsichtskommission mehrfach Anlass, sich mit Beweisfragen zu beschäftigen.

#### 1. Beweislast

1.1. [537/13] Die Aufsichtskommission bestätigte ihre Praxis, wonach es im Rahmen eines VSB-Verfahrens Sache der Bank ist, nachzuweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Dies gilt erst recht, wenn sich die Bank auf eine Ausnahmebestimmung berufen will. Will eine Bank ausnahmsweise auf die Erfüllung einer

---

<sup>1</sup> Bzw. gestützt auf die analogen Bestimmungen in den früheren Fassungen der VSB.

<sup>2</sup> Der Bericht über die Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021 wurde mit Zirkular Nr. 8090 der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 15. Dezember 2022 auf dem Portal der SBVg publiziert (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung) sowie in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 5/2022, S. 469 ff., veröffentlicht.

<sup>3</sup> Zuletzt wurden mit Zirkular Nr. 8124 der SBVg vom 1. Oktober 2024 die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission bekannt gemacht (abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

Feststellungspflicht verzichten, dann hat sie die Voraussetzungen der Ausnahme abzuklären und im Rahmen der Sicherstellungspflicht zu dokumentieren.<sup>4</sup>

1.2. [532/13] Nach der früheren Praxis der Aufsichtskommission war die Bank nicht dafür beweispflichtig, ob ein Kunde eine Sitzgesellschaft ist oder nicht.<sup>5</sup> Diese Praxis bezog sich allerdings auf die VSB 08 und deren Vorgängerversionen der Standesregeln. Mit dem Inkrafttreten der VSB 16 wurde mit Bezug auf die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung ein Systemwechsel vorgenommen. Namentlich gilt die unter der VSB 08 bestehende Vermutung, dass der Vertragspartner an den eingebrachten Vermögenswerten selber wirtschaftlich berechtigt ist,<sup>6</sup> nicht mehr.<sup>7</sup> Seit der VSB 16 besteht sodann neu die Pflicht, bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften die sog. „Kontrollinhaber“ festzustellen.<sup>8</sup>

Die unter der VSB 08 und deren Vorgängerversionen entwickelte Praxis der Aufsichtskommission zur Beweislast mit Bezug auf die Qualifizierung einer Kundin als Sitzgesellschaft lässt sich nicht auf das mit der VSB 16 eingeführte neue Konzept zur Feststellung der Kontrollinhaberschaft und der wirtschaftlichen Berechtigung übertragen. Aus dem mit dem Inkrafttreten der VSB 16 einher gegangenen Systemwechsel folgt vielmehr, dass die Bank (entgegen der früheren Praxis der Aufsichtskommission) im Rahmen ihrer Sicherstellungspflicht gemäss Art. 44 VSB 16/20 nachzuweisen und zu dokumentieren hat, ob es sich bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft um eine Sitzgesellschaft handelt oder ob diese operativ tätig ist.

1.3. [535/24] Die Beweislastregel, wonach es grundsätzlich Sache der Bank ist, nachzuweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt hat,<sup>9</sup> gilt für die Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung des Vertragspartners (Art. 4 ff. VSB 20), bei der Feststellung der Kontrollinhaber an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Art. 20 ff. VSB 20), bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten (Art. 27 ff. VSB 20), bei der Delegation und den Überwachungsvorschriften (Art. 43 ff. VSB 20) sowie bei den Wiederholungspflichten (Art. 46 VSB 20). Anders ist dies hingegen beim Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht (Art. 47 ff. VSB 20) und beim Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen (Art. 53 ff. VSB 20). Eine Sanktionierung wegen Verletzung von Art. 47 ff. VSB 20 bzw. Art. 53 ff. VSB 20 setzt voraus, dass der Bank nachgewiesen werden kann, dass sie eine unerlaubte aktive Beihilfe zur Kapitalflucht bzw. zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen geleistet hat.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht [SZW] 5/2022, S. 481, r22, m.w.H.

<sup>5</sup> Vgl. vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005 - 2010, SZW 1/2011, Ziff. IV/3.2.12, S. 55

<sup>6</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 VSB 08.

<sup>7</sup> Art. 27 Abs. 1 VSB 16. Vgl. auch Kommentar der Schweizerischen Bankiervereinigung [SBVg] zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 16], 2. Auflage, Art. 29, S. 26.

<sup>8</sup> Art. 20 ff. VSB 16.

<sup>9</sup> Vgl. Ziff. 1.1 oben.

<sup>10</sup> Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 685, r8.

## 2. Beweismass

[535/24] Eine Sanktionierung wegen Verletzung von Art. 53 ff. VSB 20 setzt voraus, dass der Bank im Rahmen eines VSB-Verfahrens nachgewiesen wird, dass sie den Tatbestand der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen erfüllt hat.<sup>11</sup> Dieser Nachweis gilt entsprechend dem auch in einem VSB-Verfahren gültigen Regelbeweismass dann als erbracht, wenn die Aufsichtskommission von der Richtigkeit der behaupteten oder angenommenen Tatsache überzeugt ist.<sup>12</sup> Dabei kann keine absolute Gewissheit verlangt werden. Es genügt, wenn am Vorliegen der Tatsache keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen oder allfällige verbleibende Zweifel als leicht erscheinen.<sup>13</sup> Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt hingegen nicht.

## C. EINZELNE TATBESTÄNDE

### 1. Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber

[537/32] Holdinggesellschaften i.S.v. Art. 39 Abs. 4 Bst. b VSB 20 gelten nicht als Sitzgesellschaften. Solche Holdinggesellschaften sind somit analog zu operativ tätigen Gesellschaften zu behandeln, d.h. es muss ein Formular K<sup>14</sup> eingeholt werden.<sup>15</sup> Die Aufsichtskommission sanktionierte daher eine Bank, welche es unterlassen hatte, die Kontrollinhaber festzustellen, obschon sie in einer internen Aktennotiz ausdrücklich festgehalten hatte, dass es sich bei der Vertragspartnerin um eine Holdinggesellschaft im Sinne von Art. 39 Abs. 4 Bst. b VSB 20 handle.

### 2. Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

[537/14] Eine Bank verletzt die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn sie ein Formular A akzeptiert und auf weitere Abklärungen verzichtet, obschon sie über widersprüchliche Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung verfügt.

Im vorliegenden Fall hatte die Vertragspartnerin im Formular A erklärt, sie sei selber die wirtschaftlich Berechtigte. Gleichzeitig hatte die Bank aufgrund der ihr von der Kundin im Rahmen der Kontoeröffnung gemachten Angaben in ihrem bankinternen System aber eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Vor diesem Hintergrund hätte die Bank zusätzliche Abklärungen tätigen und eine neue, zweifelsfreie Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einholen müssen.

---

<sup>11</sup> Vgl. Ziff. 1.3 oben.

<sup>12</sup> Vgl. BGE 140 III 610 E. 4.1.

<sup>13</sup> Vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2.

<sup>14</sup> Oder eine anderweitige schriftliche Erklärung i.S.v. Art. 21 Abs. 1 VSB 20.

<sup>15</sup> Vgl. auch Kommentar der SBVg zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 20], Art. 39, S. 54.

### 3. Wiederholungspflichten

Die Banken haben gemäss Art. 46 Abs. 1 VSB 20 die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen, (a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen, (b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist, (c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist oder (d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffen, und diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten. Ein Zweifelsfall i.S.v. Art. 46 VSB 20 besteht immer dann, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.<sup>16</sup>

3.1. [537/32] Zweifel i.S.v. Art. 46 VSB 20 können sich auch auf die Qualifizierung der Vertragspartnerin als Sitzgesellschaft oder als operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft beziehen. Eine Bank verletzt daher die Wiederholungspflichten gemäss Art. 46 VSB 20, wenn sie untätig bleibt, obschon im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen, ob die ursprünglich vorgenommene Qualifizierung der Vertragspartnerin als Sitzgesellschaft oder als operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft noch zutrifft.

Im vorliegenden Fall hatte die Bank ihre Vertragspartnerin anlässlich der Kontoeröffnung als Sitzgesellschaft qualifiziert. Im Anschluss an ein später geführtes Kundengespräch hielt die Bank allerdings in einer Aktennotiz fest, die Vertragspartnerin sei im Bereich „Bau/Kauf von Liegenschaften“ tätig. Obschon diese Information auf eine operative Tätigkeit hindeutete, verzichtete die Bank darauf, weitere Abklärungen zu tätigen, ob die Vertragspartnerin operativ tätig ist oder nicht (und gegebenenfalls deren Kontrollinhaber festzustellen). Damit verletzte sie die Wiederholungspflichten i.S.v. Art. 46 VSB 20.

3.2. [535/17] Ein häufiger Fall, der Anlass zu Zweifeln gibt, sind Bareinzahlungen bzw. Barbezüge. Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind Bartransaktionen im sechs- und siebenstelligen Bereich klarerweise Anlass zu Zweifeln im Sinne von Art. 46 VSB 20.<sup>17</sup>

Die Aufsichtskommission sanktionierte daher eine Bank wegen einer Verletzung der Wiederholungspflichten, da die Bank untätig blieb, als eine Kundin von ihrem Bankkonto einen Barbetrag von CHF 100'000.00 abhob, zumal die von der Kundin angegebene Begründung für diesen Barbezug nicht ohne Weiteres als plausibel betrachtet werden konnte.

### 4. Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

4.1. [535/23] Gemäss Art. 57 Bst. c VSB 20 gilt insbesondere auch das Zur-Verfügung-Stellen von bank-eigenen Konten als unerlaubte aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen, sofern dies

<sup>16</sup> Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 489, r53.

<sup>17</sup> Vgl. Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 30. Juni 2019, Bst. D, Ziff. 2.1, m.w.H., abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht. Nach der Praxis der Aufsichtskommission gilt nicht nur das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen *Kontos* als verbotene Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen, sondern auch das Zur-Verfügung-Stellen eines bankeigenen *Tresors*,<sup>18</sup> das Zur-Verfügung-Stellen eines *Kontos bzw. Tresorfachs eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines Mitarbeitenden der Bank*,<sup>19</sup> oder die Verwendung eines *Kontos bzw. Tresorfachs eines anderen Bankkunden*.<sup>20</sup>

Im Lichte dieser Rechtsprechung ist auch die Verwendung eines auf den Namen des *Vertragspartners* selbst lautenden und damit grundsätzlich persönlichen Tresorfachs des Kunden bei der Bank als Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen zu qualifizieren, sofern die Bank weiss oder annehmen muss, dass das Tresorfach des Kunden zum Zweck der Steuerhinterziehung missbraucht wird.<sup>21</sup> Dass die (unversteuerten) Vermögenswerte nicht in einem bankeigenen Tresorfach, einem Tresorfach eines Bankmitarbeitenden oder einem Tresorfach eines anderen Kunden verwahrt werden, sondern in einem (privaten) Tresorfach des Vertragspartners selbst, ändert daran nichts. Andernfalls könnte das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung leicht dadurch umgangen werden, dass nicht ein bankeigener Tresor oder das Tresorfach eines Bankmitarbeitenden verwendet wird, sondern ein von der Bank an den Kunden vermietetes (privates) Tresorfach. Die in Art. 57 VSB 20 genannten Beispiele einer verbotenen Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen sind denn auch klarerweise nicht abschliessend („zum Beispiel durch [...]“).

4.2. [535/26] Eine Bank hatte einer Kundin einen Barbetrag in sechsstelliger Höhe ausbezahlt, obschon sie wusste (und sogar aktenkundig gemacht hatte), dass es sich dabei um unversteuerte und mutmasslich sogar kriminelle Gelder handelte. Die Aufsichtskommission kam zum Schluss, dass der Tatbestand der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen in diesem Fall zwar nicht erfüllt ist, das Verhalten der Bank aber nahe an die gemäss Art. 53 ff. VSB 20 verpönten Handlungen heranreicht. Dabei erwog die Aufsichtskommission Folgendes:

*„Der Sinn der Norm würde es nach Ansicht der Aufsichtskommission zwar gebieten, das Verhalten der Bank im vorliegenden Fall als aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen zu sanktionieren. Denn das seit der ersten Fassung der VSB von 1977 Teil der Standesregeln bildende und seit der VSB 98 im Wortlaut unverändert gebliebene Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen bringt klar zum Ausdruck, dass die VSB seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten am 1. Juli 1977 die Unterstützung von möglichen Steuerhinterziehern durch Schweizer Banken verhindern will. Das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen ist damit Ausfluss der in der Präambel der VSB bestimmten Zielsetzung der Standesregeln, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland zu wahren.*

<sup>18</sup> Vgl. Georg Friedli, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2005–2010, Ziff. V/6.2.1, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung.

<sup>19</sup> Vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 696, r61.

<sup>20</sup> Vgl. vgl. Georg Friedli/Dominik Eichenberger, Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2011 bis 2016, SZW 5/2017, S. 696 f., r62.

<sup>21</sup> In dem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall ging es um einen Kunden, der einen Barbetrag in sechsstelliger Höhe von seinem Konto abgehoben und gleichentags sein Tresorfach bei der Geschäftsstelle der Bank aufgesucht hatte. Die Bank wusste aufgrund von Angaben des Kunden, dass es sich dabei um unversteuertes Geld handelte und dass der Kunde die Absicht hatte, dieses Geld in sein Tresorfach zu legen.

Es wäre daher sachgerecht, dass Banken in jedem Fall wegen Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen sanktioniert würden, wenn sie Transaktionen mit Geldern durchführen, von welchen sie – wie im vorliegenden Fall – wissen (oder wissen müssten), dass diese unbesteuert sind. Der (enge) Wortlaut der Bestimmungen im 7. Kapitel der VSB 20 führt allerdings dazu, dass Verhaltensweisen wie diejenige, welche die Bank im Zusammenhang mit [...] an den Tag legte, nicht unter das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen im Sinne der VSB fallen. Mit den Prinzipien einer Weissgeldstrategie, welche die Schweizer Banken seit dem Steuerstreit mit den USA mit grossem Aufwand verfolgen, ist das Verhalten der Bank im vorliegenden Fall allerdings nicht vereinbar.

## **D. SANKTIONEN**

### **1. Bagatellfall**

[550/10] In Bagatellfällen ist das Verfahren gegen die fehlbare Bank ohne Sanktion einzustellen.<sup>22</sup> Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor, wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist.<sup>23</sup> Fehlen hingegen nicht bloss einzelne Angaben und/oder Dokumente, sondern liegt der Bank überhaupt keine Dokumentation vor, kann nicht von einem Bagatellfall gesprochen werden.

Im vorliegenden Fall hatte die Bank im Zeitpunkt der Kontoeröffnung weder über ein Identifikationsdokument noch über eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten verfügt. Das Verhalten der Bank konnte daher nicht als Bagatellfall qualifiziert werden.

### **2. Bemessung der Konventionalstrafe**

2.1. [550/12] Eine Standesregelverletzung wiegt umso schwerer, je länger der standesregelwidrige Zustand dauert.

In einem von der Aufsichtskommission zu beurteilenden Fall hatte die Bank eine Geschäftsbeziehung eröffnet, ohne über die erforderlichen Identifikationsdokumente zu verfügen. Dieser Mangel konnte jedoch bereits einen Tag später behoben werden. Die Aufsichtskommission beurteilte diesen Fall als weniger schwer im Vergleich zu einem anderen Fall, bei welchem die Geschäftsbeziehung länger undokumentiert geblieben war.

---

<sup>22</sup> Art. 63 VSB 20.

<sup>23</sup> Art. 63 Bst. e VSB 20.

2.2. [550/12] Der Umstand, dass unter den betroffenen Beziehungen erhebliche Gelder verbucht wurden, wirkt sich nach der Praxis der Aufsichtskommission strafschärfend aus.<sup>24</sup> Umgekehrt wiegt eine Standesregelverletzung weniger schwer, wenn die Höhe der betroffenen Vermögenswerte nur im geringfügigen Bereich liegt.

2.3. [550/13] Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist eine Strafmilderung vorzunehmen, wenn die Bank eine echte Selbstanzeige einreicht, ausdrücklich eingesteht, die Standesregeln verletzt zu haben und die festgestellten Verstösse behoben bzw. Massnahmen ergriffen hat, damit sich derartige Verstösse nicht mehr ereignen.<sup>25</sup> Wenn die Bank in ihrer Anzeige jedoch geltend macht, der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt sei ein Einzelfall, und sich in der Folge im Rahmen des Ermittlungsverfahrens herausstellt, dass es zu weiteren Standesregelverletzungen gekommen ist, dann kann sich die Bank nicht auf eine Strafmilderung im Sinne der erwähnten Praxis der Aufsichtskommission berufen, weil die Selbstanzeige in einem solchen Fall ganz offensichtlich nicht vollständig ist.

2.4. [535/28] Wenn eine Bank mit ihrem Verhalten fundamentale Regeln der VSB verletzt und damit dem Ansehen des schweizerischen Bankgewerbes im In- und Ausland schadet,<sup>26</sup> dann liegt eine schwere Verletzung der Standesregeln vor.

Im vorliegenden Fall hatte die Bank bei der Durchführung von mehreren Transaktionen in sechsstelliger Höhe die gebotenen Abklärungen unterlassen, obschon sie wusste, dass die Vertragspartnerin an den betroffenen Geldern nicht wirtschaftlich berechtigt war und dass es sich dabei um unversteuerte und mutmasslich sogar kriminelle Gelder handelte.

Bern, März 2025

Dominik Eichenberger, Rechtsanwalt  
Sekretär der Aufsichtskommission VSB

---

<sup>24</sup> Vgl. Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 495, r81.

<sup>25</sup> Eine solche Strafmilderung kommt jedoch nicht leichthin in Betracht. Es braucht vielmehr besondere Anstrengungen bzw. ein besonders vorbildliches Verhalten der Bank (Dominik Eichenberger, Tätigkeitsbericht und Praxis der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Jahre 2017 bis 2021, SZW 5/2022, S. 495, r80; vgl. auch Leading Cases der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis am 30. Juni 2020, Bst. D, abrufbar unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) → Themen → Regulierung und Compliance → Geldwäschereibekämpfung).

<sup>26</sup> Vgl. Bst. a der Präambel der VSB 20.